

E 39 -NR/XX. GP

ENTSCHLIESSUNG

des Nationalrates vom 14. Jänner 1997

betreffend künftige Vorgangsweise bei Privatisierungen und bei der Kapitalmarktreform in der Folge des CA-Verkaufs

Die Bundesregierung wird ersucht, in jenen Bereichen, in denen legislative Maßnahmen erforderlich sind, dem Nationalrat rechtzeitig Entwürfe für Bundesgesetze vorzulegen, sodaÙ eine BeschluÙfassung vor dem Sommer 1997 möglich ist.

Als Begründung wird angeführt:

Die Regierungsparteien haben im Zusammenhang mit dem Verkauf der CA sich am 12.1.1997 auf die Grundsätze der künftigen Vorgangsweise bei Privatisierung und Kapitalmarktreform geeinigt. Diese Einigung umfaÙt folgende Maßnahmen:

1. Stimmrechtsanteile von AVZ und Wiener Holding an der BA werden innerhalb von 5 Jahren auf unter 25% reduziert (Umtausch von Aktien oder Kapitalerhöhung oder Verkauf). Die Stimmrechte des darüberliegenden Teils werden zwischenzeitlich von Treuhändern wahrgenommen. Bei vorhandenen Marktöglichkeiten besteht die Absicht, innerhalb von weiteren zwei Jahren diesen Prozentsatz auf unter 20% zu reduzieren. Ab dem 6. Jahr werden die über 20% liegenden Anteile der Stimmrechte gleichfalls von den Treuhändern wahrgenommen.
2. Abgabe der 19% Bundesanteile an der Bank Austria in möglichst breiter Streuung an Private im Jahr 1997.
3. CA bleibt als selbständiges Unternehmen für die Dauer von mindestens 5 Jahren erhalten (ausgenommen Teilfunktionen).
4. Arbeitnehmer: Erhaltung der Arbeitsplätze in der CA. Personalreduktion nur durch natürlichen Abgang.
5. Bereinigung bei Investkredit und Kontrollbank durch Abgabe der CA-Anteile abzüglich GC-Anteile an andere Anteilshaber und Anbot aller Anteile der GiroCredit durch die AVZ mit ehestmöglicher Abgabe. Keine Beteiligung der BA bei der PSK-Privatisierung.
6. Kein asset-stripping (gilt nicht für Regionalbanken, Investmentbank, ÖRAG....)

7. Haftungsverzicht oder Haftungsentgelt ermittelt durch internationalen Gutachter für den Vorteil aus der Gemeindehaftung gem. neuem Sparkassengesetz.
8. Umtauschangebot für CA-Aktionäre/zusätzlich die Möglichkeit einer Barabfindung für Stammaktien bis maximal öS 200.000,- Kurswert von natürlichen Personen (850 abzüglich 15%). Absicherung gegen Mißbrauch.
9. Anbot für CA-Mitarbeiter zum Erwerb von Aktien der CA bis max. 500 Mio. ÖS Verkaufspreis.
10. Privatisierungsgesetz: Ausschreibungsbedingungen und Zuschlag bei Veräußerung von Bundesvermögen bedarf Zustimmung der Bundesregierung. In diesem Gesetz sollen alle bisherigen Ermächtigungen umfaßt werden. Bericht an den Hauptausschuß.
11. Die Ausnahmeregelung für die Konsolidierung wird mit 31.12.1998 befristet.
12. Erstellung eines Übernahmerechtes.
13. Novellierung des Sparkassengesetzes hinsichtlich Haftungsverzicht oder Haftungsentgelt.
14. Die Umwandlung der Wiener Börse in eine AG unter Beteiligung der Emittenten, Investoren und Banken.
15. Punkte 10 bis 14 sind über Regierungsvorlage bis Sommer 1997 zu beschließen.
16. Je eine Milliarde Schilling für Forschung/Entwicklung und Exportpromotion in den Jahren 1998 und 1999 analog 1997.
17. Kommt ein Beschluß der AVZ zu Punkt 1 innerhalb von vier Wochen nicht zustande, dann kommen die Vertragsparteien überein, eine Rückabwicklung des Kaufes durchzuführen. ¶